



Nr. 770

Stans, 29. November 2005

Finanzdirektion. Volkswirtschaftsdirektion. Gesetzgebung. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz). Verabschiedung zuhanden der Vernehmlassung

### **Sachverhalt**

1.

Die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion unterbreiten dem Regierungsrat den Bericht und den Entwurf zu einem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz) zur Verabschiedung zuhanden der Vernehmlassung. Im Rahmen der internen Vernehmlassung vom Oktober 2005 bei allen Direktionen und dem Verhöramt gingen keine materiellen Änderungsanträge ein. Die Redaktionskommission hat die Vorlage am 28. September 2005 beraten.

2.

Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz verabschiedete am 7. Januar 2005 die interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten. Diese Vereinbarung ergänzt jene vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien. Der Landrat hat am 1. Juni 2005 den Beitritt zur neuen Vereinbarung genehmigt. Die mit der interkantonalen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen sollen mit dem vorliegenden Lotteriegesetz auf kantonaler Ebene umgesetzt werden. Dies betrifft in erster Linie den Lotterie- und Wettfonds, die Verteilung der Mittel, die Massnahmen zur Prävention von Spielsucht und das Bewilligungsverfahren.

### **Erwägungen**

1.

Die Interkantonale Vereinbarung vom 7. Januar 2005 verpflichtet die Kantone dafür zu sorgen, dass die Verwendung der Lotteriemittel transparent und nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Der Kanton Nidwalden hat in jüngster Zeit mit dem Kulturförderungs-, dem Denkmalschutz- und dem Sportgesetz die Verwendung des grössten Teils der Lotteriemittel neu geregelt. Diese Regelungen werden mit dem vorliegenden Lotteriegesetz beibehalten und nur für den verbleibenden Teil weitere Verteilungskriterien festgelegt. Die Transparenz wird mit einem gemeinsamen Bericht der verschiedenen Verteilinstanzen sichergestellt.

2.

Die Lotteriegesetzgebung stammt aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und ist recht unübersichtlich. Das Regelwerk besteht aus Bundesgesetz (1923), der kantonalen Einführungsverordnung (1929), einer interkantonalen Vereinbarung (1937) sowie der neuen interkantonalen Vereinbarung aus dem Jahre 2005. Mit dem neuen kantonalen Einführungsgesetz werden die für den Kanton massgebenden Bereiche übersichtlich und einfach geregelt.

**Beschluss**

1. Der Entwurf zu einem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz) sowie der dazugehörige Bericht werden zuhänden der Vernehmlassung verabschiedet.
2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, bis zum **15. Februar 2006** folgende Adressaten zur Vernehmlassung einzuladen:
  - Politische Gemeinden
  - Politische Parteien (CVP, FDP, DN, SP und SVP)
  - Swisslos

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium und Sekretariat)
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Direktionssekretariat Finanzdirektion
- Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion
- Amt für Arbeit
- Rechtsdienst
- Staatskanzlei

[16068]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber